

Eine bedeutungsvolle Tagung der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen Westdeutschlands

Zum ersten Mal ist es möglich gewesen, daß Juristen aus der Deutschen Demokratischen Republik, nämlich die Dozenten Dr. Lekschas und Dr. Schneider, Frau Oberrichter An s o r g und Rechtsanwalt H. Schmidt, an einer Tagung westdeutscher Juristen teilnahmen. Ihren ersten Bericht geben wir hiermit Raum. Die Redaktion

Am 9. und 10. Oktober 1954 fand in Mannheim eine Tagung des Präsidiums der westdeutschen Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen statt, an der neben rund 50 Rechtsanwälten und Verwaltungsjuristen auch vier Juristen aus der Deutschen Demokratischen Republik und Rechtsanwalt Pierre Kaldor aus Paris teilnahmen. Auf dieser Tagung wurden neben den wichtigsten Fragen der Rechtsentwicklung in Westdeutschland die besonderen Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen erörtert.

Zunächst sprach Dr. Frenkel, Düsseldorf, über die Strafrechtsentwicklung in Westdeutschland und hob in erster Linie die Rolle der reaktionären Strafrechtstheorien bei der ungesetzlichen Bestrafung von Patrioten und Friedenskämpfern hervor. Sein Referat stand auf einem hohen theoretischen Niveau. Es war jedoch ein Mangel, daß es allzu theoretisch auf die Probleme einging und — wie in der Diskussion kritisiert wurde — den Anwälten zu wenig praktische Anleitung für die Verteidigung von angeklagten Patrioten gab.

Als nächster Referent befaßte sich Kollege Stein mit den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen. Er schilderte die bisherige Entwicklung der Arbeitsgemeinschaft und die Schwerpunkte der zukünftigen Arbeit und konnte feststellen, daß der Einfluß der Arbeitsgemeinschaft in den letzten Jahren gewachsen ist und daß jetzt ein weitaus größerer Kreis von Rechtsanwälten in ihr mitarbeitet.

Stein behandelte ferner einige Fragen der Rechtsentwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik, die in der westdeutschen Anwaltschaft diskutiert werden. Er betonte, daß es notwendig sei, die Anwälte viel konkreter über unsere Rechtsprechung zu orientieren und sie so von dem demokratischen Charakter der Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik zu überzeugen.

Im Anschluß an diese beiden Referate entwickelte sich eine lebhafte Diskussion. Es wurde gefordert, die Arbeitsgemeinschaft solle sich in Zukunft auch mit Problemen des Verwaltungsrechts beschäftigen, da die Beugung des Rechts durch die Verwaltungsorgane ein wesentliches Mittel zur Unterdrückung der demokratischen Bewegung ist. Ferner soll auch auf Fragen des Wiedergutmachungsrechts eingegangen werden, weil sich gerade auch auf diesem Gebiet der undemokratische Charakter der westdeutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung offenbart.

Weitere Diskussionsredner sprachen über den Einfluß der „finalen Handlungslehre“ auf die Rechtsprechung. Die Diskussionsbeiträge zu den strafrechtlichen Problemen zeigten, daß viele Rechtsanwälte zwar an einer Fülle von Beispielen aus der eigenen Praxis selbst darlegen, in wie erschreckender Weise sich die finale Handlungslehre und andere faschistische Theorien in der Rechtsprechung breitmachen, sich aber nicht gründlich genug mit diesen faschistischen Strafrechtstheorien auseinandersetzen und deshalb ihre Gefährlichkeit unterschätzen. Es wird Aufgabe gerade der Arbeitsgemeinschaft sein, diese Anwälte von der Notwendigkeit zu überzeugen, sich mit dem Charakter der westdeutschen Strafrechtslehre zu beschäftigen, denn nur dann werden sie über das theoretische Rüstzeug verfügen, um die praktischen Probleme jederzeit richtig lösen zu können.

Nach der Diskussion traten die Arbeitskommissionen für Völkerrecht, für Familienrecht, für Arbeitsrecht und für Strafrecht zusammen, denen vorher von der Tagungsleitung Material vorgelegt worden war. Die Kommissionen arbeiteten Thesen aus, die anschließend von den verschiedenen Berichterstattern der Vollversammlung zur Bestätigung vorgetragen wurden.

Die der Kommission für Arbeitsrecht vorgelegten Materialien bezogen sich vor allem auf das Betriebsver-

fassungsgesetz, auf das Verbot politischer Betätigung für Belegschaft und Betriebsrat, auf die Beeinträchtigung des Streikrechts und auf eine Stellungnahme zu dem von der Bundesregierung geplanten Gesetz auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Die Diskussion zeigte, daß über den reaktionären Charakter des Betriebsverfassungsgesetzes als Ganzem Einstimmigkeit bestand, daß aber die Meinungen in bezug auf den Charakter und die Anwendung einzelner Bestimmungen auseinandergingen. Viele Anwälte konnten nicht die Verbindung zwischen der allgemeinen Erkenntnis von dem undemokratischen Charakter des Betriebsverfassungsgesetzes als Ganzes zu den einzelnen Bestimmungen, in denen dieser Charakter zum Ausdruck kommt, herstellen. Anstatt das Betriebsverfassungsgesetz in seinem Gesamtzusammenhang als Ausdruck eines Prozesses zu betrachten, der zur Beseitigung der demokratischen Rechte und Freiheiten der Werktätigen führt, wurden immer wieder formale Argumente in die Diskussion hineingetragen.

Erfreulich war jedoch die Bereitschaft aller Kommissionsmitglieder, sich auf dem Boden der verfassungsmäßig garantierten Rechte und Freiheiten der Werktätigen für deren Verwirklichung und gegen das Betriebsverfassungsgesetz einzusetzen. An diesem Gesamteindruck konnten auch die formalen Vorstellungen von der Gleichberechtigung der Unternehmer und der Arbeiter und ähnliche, zum Teil auch von der bürgerlichen Arbeitsrechtslehre kritisierten Auffassungen nichts ändern.

Die Sitzung der Kommission für Strafrecht war von der Erkenntnis getragen, daß es notwendig sei, fruchtbringende Mittel gegen die Rechtsbrüche vieler Gerichte anzuwenden. Dabei wurde herausgearbeitet, daß die Strafrechtsnovellen keineswegs die durch das Grundgesetz gewährten Rechte außer Kraft setzen können. Das Strafgesetzbuch darf vielmehr nur vom Standpunkt des Grundgesetzes aus ausgelegt werden. Eine Auslegung, die mit den Prinzipien des Grundgesetzes nicht übereinstimmt, muß von der Verteidigung zurückgewiesen werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, den nach Verfassung und Strafrecht rechtmäßigen nationalen Kampf vor der Willkür der Gerichte zu schützen.

Während die Diskussion am ersten Beratungstage im wesentlichen unter dem Einfluß der praktischen Tendenzen einzelner Kollegen stand, war sie am zweiten Tage durch die vorgelegten Thesen bestimmt.

Einige Anwälte berichteten, daß sie schon mehr als 100 Verteidigungen für Mitglieder der Freien Deutschen Jugend geführt hätten, daß sie dabei dem Gericht immer dasselbe gesagt hätten und daß als Ergebnis dieser 100 Verteidigungen trotz aller Bemühungen eine Verurteilung herausgekommen, also praktisch ihre Arbeit ergebnislos gewesen sei. Einer hierbei vereinzelt zum Ausdruck kommenden Resignation traten andere Diskussionsredner entschieden entgegen. Sie wiesen darauf hin, daß es niemals ergebnislose Arbeit sei, vom Gericht zu verlangen, daß es sich an das Grundgesetz und an die Strafrechtsregeln halten müsse. Wenn die Verteidigung gut geführt wird, dann muß das Gericht entweder freisprechen oder aber offen zugeben, daß es sich in Widerspruch zum Gesetz setzt. Es ist ein Sieg der demokratischen Kräfte, wenn die Gerichte zum Freispruch gezwungen werden, aber auch, wenn auf Grund einer klaren und offensiven Verteidigung der rechtswidrige Inhalt einer Entscheidung im Gerichtssaal offenkundig wird, ist dies gleichfalls ein Erfolg der demokratischen Kräfte.

Kein Gericht kann es sich auf die Dauer leisten, das Recht zu beugen, ohne daß die Bevölkerung gegen eine solche Willkür Stellung nimmt. Als Beweis dafür führten andere Rechtsanwälte Fälle an, in denen die Gerichte durch eine gute Verteidigung praktisch gezwungen wurden, angeklagte Friedenskämpfer freizusprechen, und in denen die Verteidigung einen großen Widerhall unter den Zuhörern, ja selbst in der reaktionären Presse gefunden hatte.

Die Anwesenden wandten sich mit Nachdruck dagegen, daß politische Ziele der Bundesregierung zur Grundlage der Urteile gemacht werden, und stellten